

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für den Gemeinschaftsraum
der Gemeinde Wangelau
vom 23. Februar 1996**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.02.1996 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Satzungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Benutzung des Gemeinschaftsraumes, der Küche, des Inventars und Sanitärräume sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung.

§ 2

Benutzer

Alle Einwohner sowie die ortsansässigen Verbände, Gruppen und Vereine der Gemeinde sind grundsätzlich unter Beachtung der Satzung berechtigt, den Gemeinschaftsraum zu nutzen. Auswärtigen Personen und Institutionen kann die Nutzung in Ausnahmefällen nur im Erdgeschoss gestattet werden.

Jugendliche unter 18 Jahren sowie Erwachsene ohne eigenes Einkommen haben einen Bürger zu benennen, der die persönliche Haftung für die pflegliche Behandlung der benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände trägt und für eventuelle Schäden neben dem Verursacher haftet. Der Bürge muß den Benutzungsantrag mit unterschreiben. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

§ 3

Erlaubnis

Die Erlaubnis für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes ist grundsätzlich vor der Inanspruchnahme beim Bürgermeister oder Stellvertreter zu beantragen. Die Schlüsselausgabe an Privatpersonen zur Nutzung der Räume erfolgt nur vom Bürgermeister oder Stellvertreter.

Bei einer regelmäßigen Nutzung zur jeweils gleichen Zeit genügt ein einmaliger Antrag. Das Nutzungsrecht wird nach der Reihenfolge der Anträge vergeben.

§ 4

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen des Gemeinschaftsraumes und Inventar sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Das Bemalen, Bekleben usw. der Wände, Türen, Fensterleibungen und Inventar ist nicht gestattet. Reißbrettstifte und Nägel dürfen ebenfalls nicht verwendet werden.

Alle genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Dorfgemeinschaftsraumes sowie das dazugehörige Außengelände sind bis ca. 18.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages aufzuräumen und zu reinigen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Fußböden sind zu feudeln. Benutzte Gegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser, Tablett, Aschenbecher usw.) sind zu reinigen. Alle Gegenstände sind an ihren ursprünglichen Platz zurückzulegen bzw. – zustellen. Der Abfall ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Vor und nach der Nutzung wird von mindestens 2 Personen, die von der Gemeindevertretung benannt sind, mit dem Nutzungsberechtigten eine Inventur gemacht. Der Schlüssel zum Gemeinschaftsraum ist sofort nach Beendigung der Reinigungs- und Aufräumarbeiten dem Bürgermeister zurückzugeben.

Fahrzeuge der Nutzer sind auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Die Zufahrt zum Feuerwehrhaus darf nicht versperrt werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- a) Die Nutzung des Gemeinschaftsraumes durch örtliche Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien und politische Vereinigungen sowie durch die Kirchen ist gebührenfrei.

- b) Für die private Nutzung des gesamten Dorfgemeinschaftshauses (Erdgeschoss und Obergeschoss) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 200,00 EUR und für die private Nutzung des Gemeinschaftsraumes (Erdgeschoss) wird eine Nutzungsgebühr von 100,00 EUR je Tag erhoben.

Die Gebühr ist vor Nutzungsbeginn zu entrichten.

§ 6

Haftung

Für jegliche Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde Wangelau nicht gehaftet. Die Gemeinde Wangelau ist von allen Schadenersatzansprüchen freizuhalten.

Für alle im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Schäden und Verunreinigungen haftet diejenige Person, die den Antrag auf Nutzung des Gemeinschaftsraumes gestellt hat. Der Nutzer ist auch für Schäden verantwortlich, die durch andere Teilnehmer der Veranstaltung verursacht worden sind.

Im Falle eines nicht vom Nutzer beseitigten Schadens bzw. bei ungenügender Reinigungs- und Aufräumarbeiten ist die Gemeinde ohne besondere Aufforderung berechtigt, diese Arbeiten zu Lasten und auf Kosten des Nutzers ausführen zu lassen.

§ 7

Widerruf der Nutzungserlaubnis

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung des Gemeinschaftsraumes ausgeschlossen werden. Erteilte Nutzungsgenehmigungen können aus wichtigem Grund vom Bürgermeister widerrufen bzw. eingeschränkt werden. Ansprüche auf Entschädigung bzw. Schadenersatz o. ä. werden ausgeschlossen. Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder Vertreter aus.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wangelau, den 23.02.1996

Gemeinde Wangelau

Der Bürgermeister

gez. Schult